



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz  
Église évangélique réformée de Suisse

# Reglement Assoziierung von Kir- chen und Gemeinschaften

**Ausgabe 11/2022**

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Gestützt auf § 36 der Verfassung der EKS erlässt die Synode EKS das vorliegende Reglement.

## I. Aufnahme von Verhandlungen

### Art. 1 Verfahren und Antragstellung

Verfahren und Antragstellung

<sup>1</sup> An der Assoziierung interessierte Kirchen oder Gemeinschaften, welche die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 2 Verfassung EKS erfüllen, nehmen mit dem Rat EKS Kontakt auf. Der Rat führt ein Vorgespräch. Wenn er die Voraussetzungen als erfüllt betrachtet, empfiehlt er der interessierten Kirche oder Gemeinschaft, einen begründeten Antrag einzureichen.

<sup>2</sup> Betrachtet der Rat EKS die Voraussetzungen als nicht erfüllt, teilt er dies der interessierten Kirche oder Gemeinschaft mit. Will diese interessierte Kirche oder Gemeinschaft gleichwohl an der Assoziierung festhalten, kann sie sich mit einem begründeten Antrag an das Synodepräsidium wenden. Das Synodepräsidium traktandiert die Assoziierung gemäss Art. 24 Abs. 3 und 4 Synodereglement. Die Synode beschliesst darüber, ob dem Rat ein Auftrag für Verhandlungen erteilt wird und in welchem Zeitraum das Geschäft zuhanden der Synode vorbereitet werden soll.

<sup>3</sup> Im Rahmen seiner Berichterstattung an die Synode informiert der Rat die Synode über Kontakte mit Kirchen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, über hängige Anträge auf Assoziierung und den Stand von Verhandlungen.

### Art. 2 Verhandlungen Assoziierungsvereinbarung

Art. 2 Verhandlungen Assoziierungsvereinbarung

<sup>1</sup> Der Rat EKS verhandelt mit der interessierten Kirche oder Gemeinschaft über die einzelnen Bedingungen für die Assoziierung.

<sup>2</sup> Integraler Bestandteil der Verhandlungen bildet die finanzielle Pflicht der Kirche oder Gemeinschaft. Für die Assoziierung wird ein jährlicher Betrag von mindestens CHF 1000.-- erhoben.

<sup>3</sup> Sind sich die zu assoziierende Kirche oder Gemeinschaft und der Rat EKS über die Bedingungen einig, schliessen sie eine Assoziierungsvereinbarung. Diese steht unter dem Vorbehalt, dass die Synode EKS die Assoziierung genehmigt.

## II. Beschluss der Synode EKS

### Art. 3 Beratung und Beschluss in der Synode

Beratung und Beschluss in der Synode

<sup>1</sup> Wurde ein Antrag auf Assoziierung gestellt, wird die antragstellende Kirche oder Gemeinschaft in Absprache mit dem Synodepräsidium an die nächste Synode eingeladen. Dort stellt sich die Kirche oder Gemeinschaft der Synode vor.

Die Synode äussert sich ihrerseits zu ihren Erwartungen bezüglich einer Assoziierung der betreffenden Kirche oder Gemeinschaft und der auszuhandelnden Vereinbarung und beauftragt den Rat EKS mit der weiteren Verhandlungsführung.

<sup>2</sup> Hat der Rat EKS die Assoziierung abgelehnt und hat sich die Kirche oder Gemeinschaft in der Folge mit einem begründeten Antrag an das Synodepräsidium gewandt, so traktandiert dieses den Assoziierungswunsch und beantragt der Synode das weitere Vorgehen gemäss Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 und 3.

<sup>3</sup> Frühestens an der auf die erste Begegnung zwischen Kirche oder Gemeinschaft und Synode EKS folgende Synode entscheidet die Synode über die Assoziierung. Mit dem Antrag auf Assoziierung wird der Synode die Assoziierungsvereinbarung nach Art. 2 zur Kenntnis vorgelegt.

<sup>4</sup> Ist die Synode mit der Assoziierung im Grundsatz einverstanden, nicht aber mit der Assoziierungsvereinbarung, weist sie das Geschäft zu neuen Verhandlungen an den Rat zurück.

<sup>5</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Assoziierung.

### III. Zusammenarbeit mit der EKS

#### Art. 4 Form des Austausches

Zwischen dem Rat EKS und den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften findet ein regelmässiger Austausch statt. Abmachungen zum regelmässigen Austausch werden in der Assoziierungsvereinbarung festgehalten.

Form des Austausches

### IV. Schlussbestimmung

#### Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Synode sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Bern, den 7. November 2022

Die Präsidentin

Die Geschäftsleiterin

Rita Famos

Hella Hoppe

### Anhang zum Rechtstext

Nach Art. 1 Abs. 2 des Assoziierungsreglements ist allein der Rat für die Verhandlungen zuständig. Dies hat die Synode in der Herbstsynode 2022 nach geführter Diskussion entsprechend beschlossen (vgl. Abstimmung im Protokoll zu Traktandum 6). Die in Art. 24 Abs. 4 lit. b Synodenreglement zwar vorgesehene Möglichkeit, wonach das Geschäft der Assoziierung anstelle des Rates auch von einer Kommission oder dem Synodepräsidium vorbereitet werden kann, wurde damit aufgehoben.







